

Dieser Prüfbericht dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer bei Einzelabnahmen nach § 19 StVZO.

I. Beschreibung der Sonderräder

Hersteller und Vertrieb: ATS Leichtmetallräder GmbH
6702 Bad Dürkheim

Fabrikmarke: ATS

I.1 Sonderraddaten

Rad-Nr. bzw. Radtyp: 70536 MA
Radgröße nach Norm: 7Jx15H2
Einpreßtiefe: 38 +/- 0,5 mm
Zul. Radlast: 625 kg

I.2 Radanschluß

Befestigungsart: mit 5 Kegelbundmuttern Gewinde
M12x 1,5 die mitgeliefert werden
Anzugsmoment der Radmutter: 110 Nm
Lochkreisdurchmesser: 114,3 +/- 0,1 mm
Mittenlochdurchmesser: 67,1 + 0,1 mm
Zentrierungsart: Mittenzentrierung

I.3 Kennzeichnung der Sonderräder

An der Außenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingegossen bzw. eingeprägt:

Fabrikmarke: ATS
Radtyp: 70536 MA
Typzeichen: KBA *
Japan. Prüfwertzeichen: JWL

An der Innenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingegossen bzw. eingeprägt:

Einpreßtiefe: ET 38
Herstellungsdatum: Fertigungsmonat u.-jahr
Felgenreöße: 7Jx15H2
Herkunftsmerkmal: Made in Germany

* Für den Radtyp 70536 MA gilt die KBA-Nr. lediglich für die Radfestigkeit

I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller: Mazda Motor Corporation , Hiroshima/Japan

Fz.-Typ	Ausführ. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen u. Hinweise
GE	A10A. (77)	Mazda 626	G 104	205/50R15 (13)	1-9,10,11
	C10A. (77)				
	A10J. (85)				
	C10J. (85)				
	C10F. (121)				

Fz.-Typ	Ausführ (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen u. Hinweise
GE 6	D10J. (85) D10F. (121)	MX-6	G 003	205/50R15 (13) 205/55R15	1-9,10,11

Auflagen und Hinweise

1. Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeuges eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde zu beantragen.
2. Fahrwerk und Bremsaggregate müssen dem Serienstand entsprechen. Werden andere Fahrwerksteile angebaut, so ist deren Verwendung unabhängig zu beurteilen. z.B. durch eine erneute Anbau- und Freigängigkeitsprüfung.
3. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden.
4. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
5. Bei Fahrten mit dem Ersatzrad sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
6. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß der von den Reifenherstellern vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestfülldruck zu beachten ist.

Auflagen und Hinweise (Fortsetzung)

7. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung V (alte Bezeichnung) dürfen bei Geschwindigkeiten über 210-220km/h nur bis 90% ihrer max. Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden.
Für Geschwindigkeiten über 220km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Eine entsprechende Bescheinigung ist vorzulegen.
Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210km/h bis zu 100% und bei 240km/h bis zu 91% ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Für Geschwindigkeiten über 240km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Eine entsprechende Bescheinigung ist vorzulegen.
Der Einfluß der jeweiligen Spur- und Sturzwerte ist zu beachten.
8. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
9. Rad/Reifenkombination nicht geprüft an Fahrzeugen mit Allradantrieb(4WD) und/ oder Allradlenkung (4WS).
10. Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der hinteren Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
11. Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit oder Anpassen der hinteren Radhaus-Innenkotflügel bzw. der Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
12. Bei Fahrzeugen mit Serienbereifung 185/65R14 ist eine Überprüfung des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers erforderlich.
13. Reifengröße nicht zulässig für Fahrzeugausführung 2,5i V6 (121KW).

I.5 Spurverbreiterung

Durch die Einpreßtiefe von 38 mm ergibt sich eine Spurverbreiterung von bis zu 14 mm.

II. Dauerfestigkeitsprüfung

Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Pfalz e.V. liegt vor.

III. Durchgeführte Prüfungen/Prüfergebnisse

Die Prüfungen wurden nach dem VdTÜV Merkblatt " Begutachtung von baulichen Veränderungen an PKW und PKW Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit, Anhang 1" durchgeführt. Insbesondere wurde geprüft:

- Handling
- Freigängigkeit
- Anbau

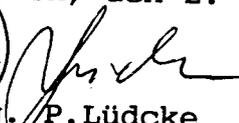
Es ergaben sich keine Beanstandungen

IV. Schlußbescheinigung

Unter der oben erwähnten Ausrüstung entsprechen die Fahrzeuge
- mit Ausnahme der in den ABE'sen (s. Ziff. I.4) beschriebenen Abweichungen - den geltenden Vorschriften.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 - 4 und ist nur als Einheit gültig.

Ludwigshafen, den 2. Oktober 1992



Dipl.-Ing. P. Lüdcke
amtl. anerkannter Sachverständiger